

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	005/0079/2013
	Erstelldatum:	öffentlich
	Aktenzeichen:	24.10.2013
Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG); Neufassung der Entwässerungssatzung (EWS) und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)		
Referat für Stadtentwicklung und Bauen Verfasser: Herr Strobl		
Beratungsfolge	04.11.2013	Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss
	25.11.2013	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Entwässerungssatzung (EWS) und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) in der Fassung des Entwurfes 01 vom 14.10.2013

Sachstandsbericht:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.01.2013 die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr beschlossen.

Grund hierfür war die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 31.03.2003, wonach Abwassereinleitungsgebühren zukünftig nur mehr nach einem getrennten Gebührenmaßstab für Schmutz- und Niederschlagswasser berechnet werden dürfen.

Die Kosten der Niederschlagswasserbehandlung sind dann auf die Abflussflächen anstatt auf den Frischwasserverbrauch zu beziehen.

Ziel dieser neuen Gebührenordnung ist eine gerechtere Verteilung der Kosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme. Es ist hier nicht beabsichtigt, sich neue Einnahmequellen zu erschließen, sondern mehr Gebührengerechtigkeit für die jeweiligen Gebührenschildner zu erreichen.

Die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr erfolgt also **kostenneutral**.

Weiterer Gesichtspunkt für diese Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes waren **ökologische** Aspekte, wonach durch diese gesplittete Gebühr ein Anreiz geschaffen werden sollte, dass die Eigentümer durch diese neue Gebührenart Abkopplungs- und Entsiegelungsmaßnahmen auf ihren Grundstücken vornehmen und so der natürliche Wasserkreislauf gefördert wird.

Die heutige Gebühr berechnete sich ausschließlich nach dem Frischwasserverbrauch, so dass dieser Gesichtspunkt der Versiegelung von Flächen, und der damit verbundenen Einleitung in die Kanalisation, mangels Auswirkungen auf die Gebührenhöhe, unberücksichtigt blieb.

Dieser neue Gebührenmaßstab macht es erforderlich, auch die hierfür geltenden satzungsrechtlichen Bestimmungen, sowohl der Entwässerungssatzung (EWS), als auch der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) hierzu, entsprechend anzupassen.

Dieser neue Gebührenmaßstab wurde bereits in den aktuellen Mustersatzungen des Bayerischen Innenministeriums berücksichtigt und in den Fassungen vom 06.03.2012, Az.: IB1-1405.12.5 (AllMBl. S. 182 ff) für die Entwässerungssatzung, sowie vom 20.05.2008, Az.: IB4-1521.1-166 (AllMBl. S. 350), für die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung, öffentlich bekannt gemacht. Beide Mustersatzungen des Innenministeriums wurden mittlerweile durch die Rechtsprechung bestätigt und beinhalten somit eine dementsprechende Rechtssicherheit. Die beiden Entwürfe 01 vom 14.10.2013 der Entwässerungssatzung (EWS) und der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) hierzu, entsprechen in ihrem Wortlaut deshalb weitgehend den Mustersatzungen des Innenministeriums.

Abweichend von der Mustersatzung wurde im Entwurf 01 zur Beitrags- und Gebührensatzung der bisher schon in der aktuellen Satzung enthaltende § 9 Abs. 3 S. 2 beibehalten, der den Gebührenschuldner für den Verbrauch von bis zu 60 m³ pro Jahr von den Einleitungsgebühren auf Antrag freistellt, wenn er dies durch einen geeichten Zähler nachweist (Gartenwasserzähler). Diese Höchstgrenze resultiert aus den Erfahrungswerten der Stadtwerke Amberg GmbH und hat sich in der Verwaltungspraxis bewährt. Eine weitere Abweichung von der Mustersatzung BGS-EWS ergibt sich noch beim Gebühreinzuschlag für Starkverschmutzer (§ 11), da sich dieser Zuschlag in der Praxis nur schwer vollziehen lässt und im Entwässerungsgebiet der Stadt eine untergeordnete Rolle spielt, so dass hierfür kein Regelungsbedürfnis in der Satzung besteht.

Weiterhin wurde durch diese Neuordnung der Gebührenmaßstäbe auch eine Neukalkulation der Abwassergebühr erforderlich, die derzeit 1,75 €/m³ Frischwasserverbrauch beträgt. Diese Neukalkulation wurden nach den Vorgaben des städtischen Haushalts von der für die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr in Amberg beauftragten Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH, Schneider & Zajontz aus Heilbronn, entsprechend der sogenannten Rechnungsperiodenkalkulation für die Jahre 2005 – 2015, durchgeführt.

Hieraus resultieren demnach folgende neue Einleitungsgebühren:

- a) Die **Schmutzwassergebühr (§ 9 BGS-EWS)**,
welche, wie bisher aus der verbrauchten Frischwassermenge berechnet wird und nunmehr, um die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung reduziert, lediglich noch **1,36 €/m³** (bisher 1,75 €/m³) beträgt.
- b) Die (neue) **Niederschlagswassergebühr (§ 10 BGS-EWS)**,
die sich für die abzuleitende Regenwassermenge auf Grundlage der befestigten und abflusswirksamen Flächen in €/m² und Jahr berechnet, wobei die Dachflächen und versiegelten Flächen, von denen Niederschlagswasser über einen Kanalanschluss oder oberflächlich über eine angrenzende Straße vom Grundstück in ein Entwässerungssystem der Stadt abfließt, maßgebend sind.
Diese Gebühr ist entsprechend dem Ergebnis der Neukalkulation erstmalig mit **0,31 €/m²** festzusetzen.

Die Verwaltung empfiehlt der Neufassung der Entwässerungssatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung nach den Entwürfen vom 14.10.2013 zuzustimmen.

- a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung
- b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme
- c) Kostenanschlag nach DIN 276 oder vergleichbar
- d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

Personelle Auswirkungen:

Die Erhebung der Niederschlagswassergebühr soll, wie bisher die Schmutzwassergebühr auch, ebenfalls durch die Stadtwerke Amberg GmbH erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

- a) Finanzierungsplan

- b) Haushaltsmittel

- c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme (davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)

Die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr hat für die Stadt keine finanziellen Auswirkungen, die diese nur zu einer Umverteilung bei den Gebührenschuldner führt, während die Aufwand der Stadt für die Entwässerungseinrichtungen unverändert bleibt.

Alternativen:

Markus Kühne
Baureferent

Anlagen:

2 Satzungsentwürfe (EWS, BGS-EWS) 01 vom 14.10.2013